



Gesamterneuerungswahlen

DOK

Wahlvorschläge der Grabser Behörden

Datum:
30.04.2024

Ersteller:
K. Schneider

Prüfung/Freigabe:
N. Lippuner

Kapitel:
ABST

Seite:
1 von 3

Gesamterneuerungswahlen

Die Gesamterneuerungswahlen der Behörden der Politischen Gemeinde Grabs (Gemeindepräsident/-in, Schulratspräsident/-in, Mitglieder des Gemeinderates, Mitglieder des Schulrates und Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission) und der Ortsgemeinde Grabs (Verwaltungsratspräsident/-in, Mitglieder des Verwaltungsrates und Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission) für die nächste Amtsdauer 2025-2028 finden am 22. September 2024 statt (1. Wahlgang). Ein allfälliger 2. Wahlgang würde am 24. November 2024 durchgeführt.

Wahlvorschläge

Für jede kandidierende Person, die auf dem Stimmzettel aufgeführt werden soll, ist bis **spätestens Freitag, 05. Juli 2024, 17 Uhr**, gemäss Art. 24 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen (sGS 125.3; abgekürzt WAG) ein gültiger schriftlicher Wahlvorschlag einzureichen. Wahlvorschläge sind gültig, wenn sie:

- a) innert der angesetzten Frist an folgenden Stellen eingereicht werden (das Datum des Poststempels genügt nicht für die Wahrung der Einreichfrist):

Politische Gemeinde

Gemeinderatskanzlei, Rathaus, Grabs

Ortsgemeinde

Kanzlei, Marktplatz 1, Grabs

- b) **Politische Gemeinde**

von wenigstens 15 Stimmberechtigten des Wahlkreises (Politische Gemeinde Grabs) unterzeichnet sind.

Ortsgemeinde

von wenigstens 15 in Ortsgemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten des Wahlkreises (Politische Gemeinde Grabs) unterzeichnet sind.

Die Unterzeichnenden haben anzugeben: Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Wohnadresse (Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort), die Unterschrift kann nach Einreichung des Wahlvorschlages nicht zurückgezogen werden.

- c) höchstens gleich viele Namen von Kandidierenden enthalten, als Mandate zu vergeben sind:

Politische Gemeinde

- Gemeindepräsident/-in
- Schulratspräsident/-in
- 5 weitere Mitglieder des Gemeinderates
- 3 Mitglieder des Schulrates
- 5 Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission

Ortsgemeinde

- Verwaltungsratspräsident/-in
- 4 Mitglieder des Verwaltungsrates
- 5 Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission

- d) den Namen jeder kandidierenden Person nur einmal enthalten;

- e) ausschliesslich Namen von wählbaren Kandidierenden enthalten (*Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind*);



Gesamterneuerungswahlen

DOK

Wahlvorschläge der Grabser Behörden

Datum:
30.04.2024

Ersteller:
K. Schneider

Prüfung/Freigabe:
N. Lippuner

Kapitel:
ABST

Seite:
2 von 3

f) ausschliesslich Namen von Kandidierenden enthalten, die der Kandidatur schriftlich zugestimmt haben (*Formular "Zustimmungserklärung – die Kandidierenden haben anzugeben: Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Heimatort und Wohnadresse (Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort).*

Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner bestimmen eine Vertretung und eine Stellvertretung des Wahlvorschlags. Verzichten sie darauf, gelten die Personen, die an erster und zweiter Stelle unterzeichnet haben, als Vertretung und Stellvertretung.

Die Vertretung und, wenn diese verhindert ist, die Stellvertretung, sind berechtigt, im Namen der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner die zur Bereinigung von Wahlvorschlägen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

Einsicht

Die Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichner können von allen Stimmberechtigten eingesehen werden (Art. 27 WAG).

Formulare

Die Gemeinderatskanzlei Grabs stellt die einheitlichen Formulare für die Kandidierenden (Zustimmungserklärung) und die Wahlvorschläge zur Verfügung.

Stimmzettel

Der Stimmzettel trägt die Bezeichnung "Stimmzettel" und nennt den Wahlkreis, das Datum und den Gegenstand der Wahl. Er enthält:

- a) mit fortlaufender Nummerierung die auf den gültigen Wahlvorschlägen aufgeführten Namen in alphabetischer Reihenfolge, zuerst die bisherigen Kandidierenden mit dem Zusatz "bisher";
- b) leere Linien in der Zahl der zu vergebenden Mandate;
- c) neben jedem Namen und jeder leeren Linie ein Kästchen zum Ankreuzen.

Die Stimmzettel werden durch die Gemeinde gedruckt und zusammen mit den Stimmrechtsausweisen an alle Stimmberechtigten verteilt.

Die Zahlen vor den vorgedruckten Namen erleichtern dem Stimmbüro die Arbeit. Für die Stimmenden haben sie keine Bedeutung.

Stille Wahl im zweiten Wahlgang

Wenn auf allen gültigen Wahlvorschlägen (zu jeder einzelnen Behörde) zusammengezählt nicht mehr und auch nicht weniger verschiedene Personen kandidieren als Mandate zu vergeben sind, kommt bei der Gesamterneuerungswahl der Gemeindebehörden **im zweiten Wahlgang** automatisch eine stille Wahl zu Stande.

Die Gemeinderatskanzlei hat über das Zustandekommen der stillen Wahl zu entscheiden (Prüfung, ob die Voraussetzungen gemäss Urnenabstimmungsgesetz erfüllt werden). Dieser Entscheid wird bei den Anschlagstellen sowie im "Gemeindeblatt" und im "Werdenberger & Obertoggenburger" veröffentlicht. Wenn für eine oder mehrere Behörden eine stille Wahl zu Stande gekommen ist, entfällt hierfür der Urnengang.



Gesamterneuerungswahlen

DOK

Wahlvorschläge der Grabser Behörden

Datum:
30.04.2024

Ersteller:
K. Schneider

Prüfung/Freigabe:
N. Lippuner

Kapitel:
ABST

Seite:
3 von 3

Fristen im Überblick

Termin	Aufgabe, Aktivität	Zuständig
05.07.2024	Wahlanmeldeschluss für den 1. Wahlgang: Die Wahlvorschläge müssen bis 17 Uhr eingetroffen sein.	Parteien Interessengruppen Jedermann/-frau
31.07.2024	Materialablieferung an Abraxas Informatik AG	Gemeinderatskanzlei
22.09.2024	Wahltag (1. Wahlgang)	Stimmbüro
30.09.2024	Wahlanmeldeschluss für den 2. Wahlgang: Die Wahlvorschläge müssen bis 17 Uhr eingetroffen sein.	Parteien Interessengruppen Jedermann/-frau
09.10.2024	Materialablieferung an Abraxas Informatik AG	Gemeinderatskanzlei
24.11.2024	Wahltag (2. Wahlgang)	Stimmbüro

Weitere wichtige Hinweise

Verteilung Stimmmaterial	Spätestens drei Wochen (bei zweiten Wahlgängen zehn Tage) vor dem Wahltag müssen die Stimmberechtigten nach den Bestimmungen des WAG das Stimmmaterial erhalten. Die Gemeinden sind jedoch gehalten, das Stimmmaterial möglichst frühzeitig an die Stimmberechtigten zu versenden.
Ausfüllen der Stimmzettel	Die Stimmzettel sind handschriftlich auszufüllen oder zu ändern. Auf den Stimmzetteln für Majorzwahlen werden angekreuzt: a) Kandidatennamen, die auf den Stimmzetteln aufgedruckt sind; b) Namen von anderen wählbaren Personen, die der Stimmende auf leere Linien schreibt.
Verbot	Das planmässige Einsammeln, Ausfüllen oder Abändern von Stimmzetteln und das Verteilen solcher Stimmzettel ist verboten und strafbar (Art. 282 ^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0)).
Gesetzliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none">◆ Bundesgesetz über die politischen Rechte, abgek. BPR (SR 161.1);◆ Eidgenössische Verordnung über die politischen Rechte, abgek. VPR (SR 161.11);◆ Kantonsverfassung, abgek. KV (sGS 111.1);◆ Gesetz über Wahlen und Abstimmungen, abgek. WAG (sGS 125.3).